

**Beschlussvorlage**

öffentlich

Datum

21.10.2019

Drucksache Nr.

**2019/0869**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

**Betreff**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH zu

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Die Stadt Bottrop ist seit dem 21.01.2013 an der Innovation City Management GmbH (ICM) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.500,00 EUR beteiligt.

Im Gesellschaftsvertrag der ICM wurde nach Eintritt der Stadt Bottrop in die Gesellschaft im Gegenstand des Unternehmens (§ 2-Anlage) folgender Absatz eingefügt:

„Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens, sowohl Beratungsdienstleistungen als auch Projektdurchführungs- und sonstige Dienstleistungen (für Gesellschafter und Dritte) auf nationaler und internationaler Ebene zu erbringen.“

Die Beratung und die Unterstützung von Projektträgern im konkreten Anwendungsfall waren bisher schon im Gegenstand des Unternehmens verankert. Durch die ursprüngliche Regelung im Gesellschaftsvertrag, dass es sich bei der ICM um eine Gesellschaft zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes handelt, kam es zur Privilegierung der ICM im Sinne des § 107 (2) GO NRW (nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde).

Neu ist nun die Definition der Leistungserbringung der ICM auf nationaler und internationaler Ebene. Die alte Fassung des Gesellschaftsvertrages ließ das Betätigungsgebiet offen.

2012 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass entweder der Gesellschaftszweck dahingehend zu ergänzen sei, dass die Betätigung nur auf dem Gebiet der Stadt Bottrop erfolgt oder aber für den Fall, dass eine überörtliche Betätigung der Gesellschaft beabsichtigt sein soll, das berechnete Interesse der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend § 104 (4) GO NRW gewahrt bleibt.

Daraufhin wurde der Bezirksregierung mitgeteilt, dass sich der Projektauftrag der ICM zunächst auf das Stadtgebiet Bottrop bezieht. Sofern das Projekt an anderer Stelle übertragen werden soll, kann dies nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen und keinesfalls den Interessen der anderen Kommunen zuwiderlaufen. Vielmehr soll das Projekt Innovation City der Einstieg in den ökologischen Umbau der ganzen Region im Rahmen der Klimaexpo 2021 sein. Insofern wären auch bei der seitens des Landes ausdrücklich gewünschten Übertragung der Erkenntnisse aus dem Projekt zum ökologischen Umbau der Region die Interessen der anderen Kommunen in jedem Fall gewahrt.

Mit dieser Erläuterung hatte sich die Bezirksregierung Münster zufriedengegeben.

§ 107 (4) GO NRW regelt die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes.

Die nationale Betätigung ist nur zulässig, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

Die Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Die Aufnahme der nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist an die Genehmigung der Kommunalaufsicht geknüpft. Die Genehmigung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht zu erteilen; Zweckmäßigkeitserwägungen vermögen damit keine diesbezügliche Einschränkung der gemeindlichen Betätigung zu begründen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NRW besteht folglich ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Es ist bei der Betätigung auf ausländischen Märkten also zu prüfen, ob

- der öffentliche Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Diese Anforderungen sind zu bejahen und waren auch schon bei der ursprünglichen Beteiligung erfüllt. Eine Prüfung, ob die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind, ist bei einer Betätigung auf ausländischen Märkten nicht erforderlich, da die Vermarktung des im Ausland nachgefragten Know-hows im Einzelfall nicht nur im Interesse der Kommunen liegt, sondern im Interesse des Landes.

Nach Auskunft der ICM hat bisher noch keine Betätigung auf dem ausländischen Markt stattgefunden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist vom Rat der Stadt durch Beschluss zu bestätigen und der Bezirksregierung gem. § 115 (1) Buchstabe a GO NRW anzuzeigen.

Tischler

Anlage(n):

1. Gesellschaftsvertragsänderung